



Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich

„Solarpark Pfaffenthaler Hof“

in der Stadt Ottweiler

Begründung

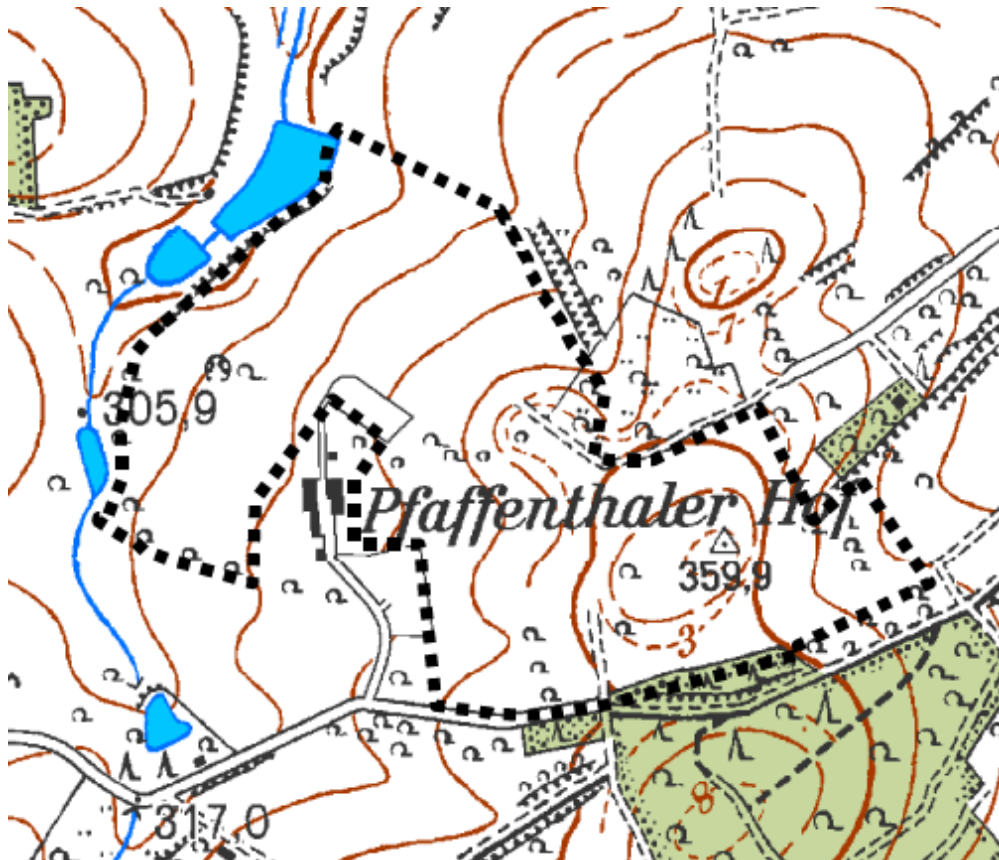
Verfahrensstand:

Entwurf zur Offenlage



Next Solar

Ein Unternehmen der Ökostrom Saar GmbH Gruppe



Auftraggeber



Next Solar GmbH

Trierer Straße 22
66663 Merzig

Auftragnehmer



IFÖNA GmbH

Hugenottenstraße 58
66333 Völklingen – Ludweiler
Tel: 06898 - 94 39 60
Fax: 06898 - 94 39 62

Projektnummer

2019-06

Projektbearbeitung

Dipl.-Geogr. Karin Doering
Dipl.-Biogeogr. Timm Lingl

Stand:

Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Rechtsgrundlagen.....	4
1.2	Anlass und Ziel der Planung	5
2	Rahmenbedingungen.....	8
2.1	Geltungsbereich.....	8
2.2	Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan	9
2.3	Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung	9
2.4	Fachgesetze.....	11
2.5	Schutzausweisungen und FFH-Verträglichkeit.....	11
3	Planinhalt	12
4	Umweltprüfung	13
5	Zusammenfassung.....	15

Anlage 1: Plandarstellung – Entwurf zur Offenlage

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler sind

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).
- Landesbauordnung (LBO)(Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. I 2020 S. 211, 760).
- Gesetz Nr. 1731 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) Vom 18. November 2010. - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist.
- Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist.
- Gesetz Nr. 1507 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (Saar-IUVPG) vom 30. Oktober 2002. -Amtsblatt des Saarlandes vom 12. Dezember 2002 S. 2494, zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Art.1 iVm Art.5 des Gesetze Nr.1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28.10.08 Amtsbl_09,3)

- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) vom 5. April 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbbl. I S. 1491).
- Gesetz Nr. 714 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbbl. I S. 324)
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002 (Amtsbbl. S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbbl. S. 2393).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018.

1.2 Anlass und Ziel der Planung

Die Teiländerung des Flächennutzungsplans hat das Ziel, die geplante Errichtung einer PV-Freiflächenanlage, dem „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ planungsrechtlich zu sichern.

Die Next Solar GmbH plant die Errichtung eines Solarparks mit einer Leistung von etwa vier Megawatt.

Die Fa. Next Solar GmbH hat die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Ziel der Umsetzung des Projektes „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ beantragt. Der Solarpark soll auf privaten Eigentumsflächen verwirklicht werden. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 25,55 ha.

Die Fläche befindet sich zwischen Fürth und Steinbach. Im Zentrum liegt der namensgebende Pfaffenthaler Hof.

Zweck der Planung ist es, die Ziele der Stadt Ottweiler, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, an diesem Standort umzusetzen und planerisch zu sichern.

Dazu wird über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ ein Sondergebiet „Solar“ festgesetzt, in dem die Errichtung von Solarmodulen sowie allen technisch für den Betrieb einer Solaranlage erforderlichen Nebeneinrichtungen festgesetzt wird.

Die Erlangung der Rechtskraft erfolgt durch ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren nach § 5ff BauGB.

Ein Planungserfordernis gemäß § 1(3) BauGB wird dabei für die verbindliche Bauleitplanung insbesondere gesehen, um eine landschaftlich und städtebaulich angemessene Einbindung des Solarparks in die Umgebung zu gewährleisten. Da der geplante Bebauungsplan von den festgesetzten Zielen des Flächennutzungsplanes an dieser Stelle abweicht, soll der Flächennutzungsplan dementsprechend geändert werden.

Auf Grundlage dieser Planungsabsicht hat der Stadtrat der Stadt Ottweiler auf Antrag der Next Solar GmbH in seiner Sitzung vom 19.02.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung beschlossen.

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen und die Teiländerung des Flächennutzungsplans vorzunehmen, ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 05.07.2019 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Eppelborn ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung vom 27.06.2019 die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, damit einhergehend die Änderung der Grenzen der Teiländerung des FNP sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der Beschluss ist durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler am 05.07.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Entwurf der Teiländerung des FNP mit Begründung ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 08. Juli 2019 bis einschl. 19. August 2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt worden. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.07.2019 über das o. g. Vorhaben unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgefordert. Sie erhielten gem. § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich bis einschließlich 19. August 2019 zum Entwurf des Bebauungsplans zu äußern.

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2019 die Annahme des Entwurfs und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 für die Flächennutzungsplanteiländerung, sowie das Stellen eines Antrags auf Ausgliederung der Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans aus dem Landschaftsschutzgebiet beschlossen.

Das Zielabweichungsverfahren zu den Zielen eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft auf Grundlage § 6 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 5 Saarländisches Landesplanungsgesetz wurde durch die Stadt Ottweiler beantragt. Dem Antrag auf Zielabweichung wurde mit Raumordnerischem Entscheid (Abschlussbescheid) vom 28.09.2021 des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Az.: OBB 11-2021 /Na) stattgegeben. Die Abweichung von dem im LEP festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) ist vertretbar; die Grundzüge des LEP werden dadurch nicht berührt.

Die Annahme des Entwurfs aus der Frühzeitigen Beteiligung sowie der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 sowie wurde durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler am 10.12.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanteiländerung mit Begründung wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20. Dezember 2021 bis einschließlich 31. Januar 2022 öffentlich ausgelegt.

Art und Dauer der Auslegung sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zuvor durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler am 10.12.2021 öffentlich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis, dass während der Auslegung Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom 16.12.2021 von der Auslegung benachrichtigt worden und gem. § 4

Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Träger öffentlicher Belange erhalten bis einschließlich 31.01.2022 Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Die Einleitung des Verfahrens zur Ausgliederung des Geltungsbereichs aus den Landschaftsschutzgebiet LSG L 4 03 04 Ottweiler, Steinbach, Ostertal wird parallel durch die Stadt Ottweiler beim Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Ref. D/1 beantragt.

Im Zuge der Planaufstellung werden die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wie Städtebau, Immissionsschutz, Landschafts- und Naturschutz, Artenschutz, Nachbarrecht, Entwicklung der regenerativen Energiegewinnung, Betreiberinteressen etc. abwägend behandelt.

Ziel der Planung ist somit die Nutzung und Förderung regenerativer Energien bei gleichzeitiger möglichst unbeeinträchtigter Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung und landschafts- und umgebungsverträglicher Einbindung des Vorhabens in die Landschaft.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst innerhalb der Flur 9, Gemarkung Steinbach:

die Parzellen 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18/1, 18/2, 19, 20, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 22/3, 23 und 57.

Innerhalb der Flur 13, Gemarkung Fürth:

Die Parzellen 100/2, 158/1, 161/1, 163/1, 165/1, 168/1, 177/1, 179, 180/1, 183,

Begrenzt wird das Planungsgebiet im:

- Norden durch Äcker und Teichanlagen in der Talaue Pfaffenthaler Floß
- Osten durch Gehölzstrukturen und Wiesenflächen
- Süden durch ein geschlossenes Waldgebiet.
- Westen durch den Pfaffenthaler Floß.

Die Gesamtgröße der Teiländerung umfasst 25,55 ha

Gegenüber der frühzeitigen Beteiligung hat sich der Bereich der Teiländerung von 28,03 ha auf 25,55 ha reduziert.

2.2 Geltende Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Außerdem stellt der FNP das Landschaftsschutzgebiet Ottweiler, Steinbach, Ostertal (Nr. LSG L 4 03 04) nachrichtlich dar.

Der westliche Teil des Plangebiets liegt innerhalb einer Abgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen im Sinne des § 18 BNatSchG.

Es handelt sich um Flächen zur Extensivierung landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Schutz angrenzender sensibler Bereiche (Talaue Pfaffenthaler Floß).

Maßnahme 11:

Extensive Grünlandnutzung ohne Düngung

Umwandlung Ackerflächen in extensives Grünland

Schutz der angrenzenden Bachaue mit schützenswerten Feuchtlebensräumen vor Nährstoffeinträgen

Das geplante Vorhaben steht den Zielen dieser Maßnahmen nicht entgegen.

2.3 Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung

Zielfestlegungen und Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Umwelt

Der Landesentwicklungsplan Umwelt stellt den gesamten Planbereich als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dar.

Nach Ziffer 52 sind in großflächig ausgeräumten Landschaften in VL Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. landschaftsbildende Strukturen erwünscht. Sie sind dabei so zu gestalten, dass die vorrangige landwirtschaftliche Nutzung nicht unangemessen eingeschränkt wird.

Konflikt:

Für den technischen neuartigen Fall der Agrofotovoltaik, die explizit dazu entwickelt wurde einen Zielkonflikt mit der Landwirtschaft größtmöglich zu vermeiden und weiterhin eine vorrangige landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, wurden seitens der Landwirtschaftskammer Kriterien entwickelt, bei deren Einhaltung es zwi-

schen Fotovoltaik und Landwirtschaft aus Sicht der Landwirtschaftskammer nicht zu einem Zielkonflikt kommen wird.

Die Kriterien sind:

- Verwendung von Agrofotovoltaik (hier: senkrechte Module)
- Der Eigentümer muss Selbstbewirtschafter der beanspruchten Fläche sein
- Der Eigentümer garantiert die Weiterbewirtschaftung in der bisherigen Form
- Die Fläche bleibt weiterhin im Vorranggebiet Landwirtschaft und bleibt dies auch nach Betriebsende der Agrofotovoltaik (Rückbau der Anlage und Ausgleichsmaßnahmen) als Fläche voll umfänglich für die Landwirtschaft
- Für die Errichtung der Anlage wird kein flächiger naturschutzrechtlicher Ausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich; linienhafte Einzelstrukturen wie z. B. die Anlage von Hecken oder Baumreihen sind im Einzelfall möglich, sofern sie die Landbewirtschaftung nicht behindern.

Diese Kriterien werden im dem Bebauungsplanentwurf, der dem Entwurf zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes zugrunde liegt, berücksichtigt.

Das Zielabweichungsverfahren zu den Zielen eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft auf Grundlage § 6 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 5 Saarländisches Landesplanungsgesetz wurde durch die Stadt Ottweiler beantragt. Dem Antrag auf Zielabweichung wurde mit Raumordnerischem Entscheid (Abschlussbescheid) vom 28.09.2021 des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport (Az.: OBB 11-2021 /Na) stattgegeben. Die Abweichung von dem im LEP festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft (VL) ist vertretbar; die Grundzüge des LEP werden dadurch nicht berührt.

Zielfestlegungen und Vorgaben des LEP Siedlung ¹

Die Stadt Ottweiler ist gemäß dem LEP Siedlung als Grundzentrum eingestuft. Die Freiflächen um den Ortsteil Fürth zählen zum ländlichen Raum.

¹ Verordnung über den Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Siedlung“ vom 4. Juli 2006. – Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 14. Juli 2006.

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind die Aussagen des LEP Siedlung ohne Bedeutung. Es kommt diesbezüglich zu keinen Zielkonflikten.

Zielfestlegung des Landschaftsprogrammes Saarland

Im Landschaftsprogramm werden zur Plangebietsfläche nachfolgende Aussagen gemacht.

Landwirtschaft:

Die Flächen sind als landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt.

Hinsichtlich der Themen Arten, Biotop, Lebensraumverbund, Klima, Boden, Grundwasser, Kulturlandschaft, Erholungsversorge, Oberflächengewässer, Auen und Waldwirtschaft werden keine Aussagen getroffen.

Den Zielen des Landschaftsprogrammes kann innerhalb des Sondergebiets Rechnung getragen werden. Konflikte mit den Zielen des Landschaftsprogrammes werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht gesehen.

2.4 Fachgesetze

Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts und müssen daher bei ihrer Errichtung alle einschlägigen Vorschriften des Baurechts einhalten. Die gesetzlichen Vorgaben weiterer einschlägiger Fachgesetze (Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht, Immissionsschutzrecht, Wassergesetz, Denkmalschutzrecht, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung u. a.) werden beachtet und im parallelen Bebauungsplanverfahren abgehandelt.

2.5 Schutzausweisungen und FFH-Verträglichkeit

Durch die Planung werden keine Wasserschutzgebiete tangiert.

Der gesamte Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Ottweiler, Steinbach, Ostertal (Nr. LSG L 4 03 04 gem. Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen vom 30. September 1988).

Die Festlegung von Sondergebieten zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen widerspricht den Zielen der LSG-Verordnung, so dass parallel ein Antrag auf Ausgliederung des Geltungsbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt wird.

NATURA 2000

Im Plangebiet selbst sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das zum Vorhaben nächste Gebiet ist das ebenfalls als Naturschutzgebiet erfasste Ostertal. Es befindet sich ca. 400 m von der Grenze des Geltungsbereiches und 450 m vom nächstgelegenen Sondergebiet entfernt. Die FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ausgeschlossen werden kann.

3 Planinhalt

Ziel der Flächennutzungsplanteiländerung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, dem Solarpark Pfaffenthaler Hof, zu schaffen.

Sondergebiet „Solarenergie“

Zulässige Nutzung innerhalb des Sondergebietes:

Zulässig ist die Errichtung von senkrecht stehenden Solarmodulen sowie den für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Trafoanlagen), Zufahrten, Wartungsflächen und Zaunanlagen. Nähere Festsetzungen werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplans „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ getroffen.

Zwischen den Modulen ist die Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung Zielsetzung.

Ergänzender Hinweis:

Die PV-Anlage des Solarparks Pfaffenthaler Hof ist nur für den Zeitraum ihres Betriebes zulässig.

Nach Betriebsende wird die Anlage vollständig zurückgebaut. Dementsprechend entfällt ab diesem Zeitpunkt die Darstellung Sondergebiet und wird durch die Darstellung Flächen für die Landwirtschaft ersetzt.

Flächen für Wald

Die im Geltungsbereich vorhandenen gemäß Biototypenkartierung als Wald klassifizierten Flächen werden im FNP von Flächen für die Landwirtschaft zu Flächen für Wald geändert.

Flächen für Landwirtschaft

Die Flächen für die Landwirtschaft bleiben in bisheriger Form erhalten. Einzäunungen sind innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft zulässig, wenn sie die Belange der Landwirtschaft berücksichtigen.

Schutzgebiete:

Nachrichtlich ist die geplante Änderung in der Grenzziehung des Landschaftsschutzgebietes dargestellt. Der Antrag auf Ausgliederung der Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans aus dem Landschaftsschutzgebiet LSG L 4 03 04 Ottweiler, Steinbach, Ostertal wird parallel zur Offenlage beim Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz gestellt.

4 Umweltprüfung

Gemäß BauGB ist die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne verbindlich. Inhaltlich wird diesbezüglich auf das parallel durchgeführte Bebauungsplanänderungsverfahren verwiesen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ und gilt für die geplante Teiländerung des Flächennutzungsplanes gleichermaßen.

Im Umweltbericht werden die durch die Aufstellung des Bebauungsplans voraussichtlich zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und dargelegt. Er basiert auf Grundlagenerhebungen zu Biototypen und Avifauna (Brutvögel und Nahrungsgäste). Bestandteil des Umweltberichts sind eine FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Vögel.

Im Umweltbericht wurden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet, die eine naturschutz- und landschaftsgerechte

Umsetzung unter Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gewährleistet.

Nachfolgend sind die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplans auszugsweise wiedergegeben:

Sondergebiet - Zulässige Nutzungen:

Zulässig sind senkrecht stehende Solarmodule sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (Wechselrichter, Verkabelung, Trafoanlagen), Wartungsflächen, Weidezäune und Zaunanlagen. Die Modulreihen werden vorzugsweise in Nord-Süd-Richtung errichtet. Andere Ausrichtung sind jedoch zulässig. Der Mindestabstand zwischen den Modulreihen beträgt 12m. Die Grundflächen zwischen und bei Weidewirtschaft auch unter den Modulen werden in bisheriger Form landwirtschaftlich genutzt. Die PV-Anlage ist nur für den Zeitraum ihres Betriebes zulässig. Nach Betriebsende wird die Anlage vollständig zurückgebaut. Als Folge-nutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Flächen für die Landwirtschaft:

Zulässig sind innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft die Verlegung unterirdischer Leitungen, die Errichtung von Weidezäunen gemäß den Erfordernissen der Landwirtschaft sowie in Abstimmung mit den Erfordernissen der Landwirtschaft Zaunanlagen zur gemeinschaftlichen Einfriedung von Sondergebietsflächen soweit sie keine wesentliche Beeinträchtigung der Bewirtschaftung der Betriebsfläche darstellen.

Innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft werden im Bebauungsplan verschiedene Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die Maßnahmen sind nicht flächenhaft sondern werden als lineare Strukturen so angelegt, dass sie die Landbewirtschaftung nicht beeinträchtigen. Im Flächennutzungsplan werden sie daher innerhalb der Flächen für die Landwirtschaft nicht gesondert dargestellt:

Es handelt sich im Einzelnen um Feldhecken, Obstbaumreihen und Blühstreifen entlang von Bewirtschaftungsgrenzen.

5 Zusammenfassung

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Solarparks Pfaffenthaler Hof in der Stadt Ottweiler zu schaffen. Die Planung dient der Förderung und Nutzung regenerativer Energien.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung des Solarparks. Parallel wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.

Parallel zur Flächennutzungsplanteiländerung wird der Bebauungsplan „Solarpark Pfaffenthaler Hof“ erarbeitet, in welchem nähere Festsetzungen für die Sondergebiete wie Höhenbegrenzungen, Belegungsdichte, etc., die Zielsetzung für die angrenzenden Flächen und Details zu den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft getroffen werden. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan gilt für die Teiländerung des Flächennutzungsplans gleichermaßen.